

Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Canisiusstraße“ vom 17.12.03

Der Stadtrat hat gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Landesgesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. Seite 155), i. V. m. § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, Seite 2141) in seiner ab 01.01.1998 geltenden Neufassung am 17.12.03 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Gebiet, in dem städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, umfasst in der Gemarkung Gonsenheim, Flur 16, die Flurstücke Nrn. 3/6 und 3/7 an der Canisiusstraße. Der räumliche Geltungsbereich ist zeichnerisch in der beigelegten Karte dargestellt.

Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Canisiusstraße“.

§ 2

Für den Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB die Anwendung der §§ 152 - 156 BauGB ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Genehmigungspflichten nach § 144 BauGB.

§ 3

Diese Sanierungssatzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, 17.12.2003
Stadtverwaltung


Beutel

Oberbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sanierungsg "AMT 15-SAN. U. DENKMALISstraße"

